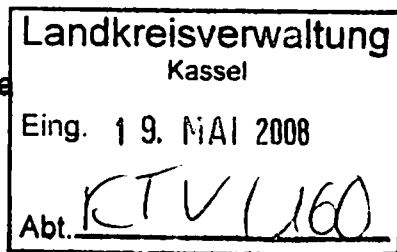




Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wilhelmshöher Allee 19a · 34117 Kassel

An den
Kreistagsvorsitzenden
des Landkreises Kassel
Herrn Gerald Herber
Wilhelmshöher Allee 19a
34117 Kassel



Kreistagsfraktion
Fraktionsbüro:
Kulturbahnhof
Postadresse:
Wilhelmshöher Allee 19a
34117 Kassel
Tel. 0561/1003-1483
Fax. 0561/1003-1484

Datum: 14.05.2008

Antrag zur Kreistagssitzung am 19.08.2008
Stichwort: Weitere Leistungen nach § 16 Abs.2 Satz 1 SGB II

Sehr geehrter Herr Herber,

hiermit stellen wir folgenden Antrag und bitten um Aufnahme auf die Tagesordnung

Beschluss:

Der Kreistag

1. schließt sich der Rechtsauffassung des Landes Hessen an, dass die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den weiteren Leistungen nach § 16 Abs.2 nicht zulässig ist und spricht sich entschieden für die Notwendigkeit der bisher erfolgten Maßnahmen aus.
2. vertritt die Auffassung, dass die Rechtsauslegung des BMAS nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und den sozialpolitischen Notwendigkeiten widerspricht. Der Gesetzgeber wollte den SGB II - Trägern Handlungsspielräume geben, um die Angebote der Arbeitsförderung bedarfsgerecht und passgenau zu gestalten.
3. beauftragt den Kreisausschuss, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufzufordern, dass die auf Grundlage von § 16 Abs.2 Satz 1, SGB II geschaffenen und bestehenden Angebote erhalten bleiben und auch in Zukunft gewährt werden können. Das Bundesministerium wird aufgefordert, seine Auffassung zu korrigieren und die erfolgte Einschränkung des vorhandenen rechtlichen Rahmens des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II zurückzunehmen..
4. fordert das Land Hessen auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die bestehenden Angebote gesichert werden und eine verlässliche Rechtsgrundlage im SGB II geschaffen wird.
5. beauftragt den Kreisausschuss für den Fall, dass das BMAS bei seiner Haltung bleibt und Mittel nach § 16 Abs. 2 SGB II zurückfordern sollte, dem zu widersprechen und im Zweifel gegen diese Entscheidung zu klagen.

Begründung:

Die Umsetzung der Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales würde das Aus vieler erfolgreicher und passgenauer Angebote, die aus Mitteln nach § 16 Abs.2 SGB II bezahlt werden, bedeuten. Ein zentrales Mittel zur Wiedereingliederung würde wegfallen.

Wiederholt wurden Mittel, die der Eingliederung dienen, gekürzt. Jetzt sollen weitere Einschränkungen bei der Förderung von Langzeitarbeitslosen und ins besondere von Jugendlichen erfolgen, was nicht akzeptiert werden kann. Dies entspricht auch nicht den vom Bund gesetzten Zielen, die Arbeitslosigkeit zu senken.

Schon seit einiger Zeit gibt es zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen, die einerseits vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und andererseits von den Ländern vertreten werden. Auch die Sozialverbände teilen die Auffassung der Länder. Dass dieser noch nicht gelöste Streit jetzt auf Kosten der engagierten und erfolgreichen Kreise ausgetragen wird und damit auf Kosten der hilfebedürftigen Arbeitslosen, kann nicht hingenommen werden.

Bärbel Maxisch